10. Säumniszuschlag

10.1

[1]Werden Kostenerstattungsbeträge nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 % des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. [2]Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 € übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt.

10.2

Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 € abzurunden.

10.3

Ein wirksam geleisteter Kostenerstattungsbetrag gilt als entrichtet

a) bei Übergabe oder Übersendung von Zahlungsmitteln am Tag des Eingangs bei der dem Kostenschuldner bekannt gegebenen oder aufgrund des Vertrages oder der Verpflichtungserklärung zuständigen Zahlstelle (zuständige Kasse) oder

b) bei Überweisung oder Einzahlung auf ein Konto der zuständigen Kasse an dem Tag, an dem der Betrag der zuständigen Kasse gutgeschrieben wird.

10.4

[1]In den Fällen der Gesamtschuld entstehen Säumniszuschläge gegenüber jedem säumigen Gesamtschuldner. [2]Insgesamt ist jedoch kein höherer Säumniszuschlag zu entrichten, als zu zahlen wäre, wenn die Säumnis nur bei einem Gesamtschuldner eingetreten wäre.